

Warnstreikinformation – häufig gestellte Fragen



Kämpfen Sie für Ihre eigenen Interessen!

Streik = legales Mittel des Arbeitskampfes, Streit- und Streikbereitschaft sind unerlässlich zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen – also Ihrer Interessen! Fehlt jedoch die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, so ist die Masse der Arbeitnehmer kein ernstzunehmender Gegner mehr. Um dem Einzelnen mögliche Ängste auf dem Weg vom Arbeitsplatz zum Kundgebungsort zu nehmen, hat der dbb die wichtigsten Fragen vor und während eines Arbeitskampfes beantwortet.

Ablauf:

- Aufruf zum Streik/Warnstreik durch die Gewerkschaften, wenn Angebot des Arbeitgebers von der Arbeitnehmerseite nicht annehmbar ist
- Gewerkschaften rufen ihre Mitglieder getrennt auf
- Es empfiehlt sich, in den Schulen zwischen den Lehrergewerkschaften übergreifend zusammenzuarbeiten und alle Kollegen (bis auf etwaige Notdienste) zur Teilnahme zu motivieren.
- Über die Einrichtung von Notdiensten entscheiden unsere Gewerkschaftsvertreter vor Ort. (Anlage)
- Info des Schulleiters (Anlage)
- Elterninformation (Anlage)

Wichtige Fragen:

Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf eine Abmahnung bekommen oder gekündigt werden?

Bei einem rechtmäßigen Arbeitskampf handeln die Arbeitnehmer, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen!

Erhalte ich mein Entgelt weiter?

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Die Gewerkschaften zahlen als Ausgleich Streikgeld.

Der Sächsische Lehrerverband zahlt seinen Mitgliedern für die Aktion im Februar 2017 den vollen Nettolohnausfall! Bitte senden Sie dafür eine Kopie der Bezügemitteilung, auf der der Lohnabzug infolge der Teilnahme an der Arbeitskampfmaßnahme erfolgte, innerhalb von 4 Wochen an die Landesgeschäftsstelle.

Hat mein Arbeitgeber einen Anspruch darauf, dass ich die durch einen Arbeitskampf ausgefallene Arbeitszeit nachhole?

Nein. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an den/die Streikenden zahlen muss.

Bin ich während eines Arbeitskampfes weiter krankenversichert?

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bestehen (§192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Die Ausführungen gelten entsprechend für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und für die gesetzliche Pflegeversicherung. Bei Arbeitnehmern, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einem Arbeitskampf weiter. Der Beschäftigte trägt als Versicherungsnehmer aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber durch die Arbeitskampfteilnahme kein Entgeltanspruch besteht.

*Verringert sich mein
Urlaubsanspruch durch eine
Arbeitskampfteilnahme?*

Nein. Für den (vollen)
Jahresurlaubsanspruch ist lediglich
notwendig, dass das Arbeitsverhältnis
auch für das laufende Jahr besteht bzw.
bestanden hat.
Bei einer Streikteilnahme besteht das
Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die
gegenseitigen Ansprüche und Pflichten
ruhen.

Was sind Notdienstarbeiten?

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die
zum Schutz und zur Erhaltung der
Betriebseinrichtungen sowie für das
Allgemeinwohl zwingend notwendig sind.
Sie dienen nicht zur Schaffung von
Beschäftigungsmöglichkeiten
arbeitswilliger Beschäftigter oder zur
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.
Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind,
muss einzelfallabhängig vor Ort
entschieden werden (z. B. durch eine
Notdienstvereinbarung).

Ist Streikgeld steuerpflichtig?

Nein. Streikgeld ist auch nicht
sozialversicherungspflichtig.

*Ergeben sich Auswirkungen auf
die Sonderzahlung und die
vermögenswirksamen Leistungen?*

Vermögenswirksame Leistungen werden
nur gezahlt, wenn im Bezugsmonat für
wenigstens einen Tag Arbeitsentgelt zu-
steht. Eine Verringerung der
Jahressonderzahlung tritt für den aktuellen
Streik nicht ein. Steht infolge des
Arbeitskampfes für einen vollen
Kalendermonat kein Entgelt zu, so
verringert sich die Jahressonderzahlung
um ein Zwölftel.

*Was geschieht mit Ansprüchen
aus der Unfallversicherung
während eines Arbeitskampfes?*

Bei der Durchführung von
Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein
Versicherungsschutz durch die gesetzliche
Unfallversicherung. Zu den versicherten
Tätigkeiten gehören hingegen
Notdienstarbeiten. Private
Unfallversicherungen laufen im Regelfall
weiter. Mitglieder des Sächsischen
Lehrerverbandes sind über ihre Freizeit-
Unfall-Versicherung abgesichert.

*Was geschieht mit der
Rentenversicherung während eines
Arbeitskampfes?*

Es entstehen keine Nachteile, wenn der Streik
die Dauer eines Kalendermonats nicht
übersteigt.

*Dürfen sich auch Beamte an
Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?*

Beamte haben kein Arbeitskampfrecht und damit
erst recht kein Streikrecht. Die Treuepflicht des
Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem
Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG).
An Demonstrationen dürfen sich Beamte in ihrer
Freizeit selbstverständlich beteiligen.

Quelle: Informationen des
dbb beamtenbund und tarifunion

